Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4818
19. 06. 89

Sachgebiet 26

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4637 —

Verhalten bundesdeutscher Ausländerbehörden gegenüber griechischen Wehrpflichtigen

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 16. Juni 1989 – V II 2 – 125 342 GRI-P – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, wonach griechische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland wehrpflichtigen, ungedienten und in der Bundesrepublik Deutschland lebenden griechischen Staatsangehörigen die Ausstellung bzw. Verlängerung von Reisepässen oder Personalausweisen mit der Begründung verweigerten, sie seien ihrer Wehrpflicht nicht nachgekommen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß griechische Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland die Ausstellung oder Verlängerung von Reisepässen mit der Begründung versagt haben, der Antragsteller sei militärpflichtig und habe seinen Militärdienst in Griechenland noch nicht abgeleistet. Dies ist nicht zu beanstanden. Jeder Staat ist im Rahmen seiner Personal- und Paßhoheit berechtigt, die Ausstellung/Verlängerung von Nationalpässen von der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten abhängig zu machen.

2. Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, wonach griechische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland bundesdeutschen Ausländerbehörden mitgeteilt haben, griechische Personalausweise seien keine ausreichende Grundlage zur Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung für in der Bundesrepublik Deutschland lebende Griechen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen des in der Frage genannten Inhalts vor.

3. Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, wonach bundesdeutsche Ausländerbehörden in mehreren Fällen griechischen Bürgern die Aufenthaltsberechtigung mit der Begründung verweigerten, der griechische Personalausweis sei keine ausreichende Grundlage, statt dessen sei die Vorlage eines Reisepasses notwendig?

Über konkrete Einzelfälle liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Wenn ja, sieht die Bundesregierung darin einen Verstoß gegen das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG, insbesondere § 10, gegen die Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft vom 15. Oktober 1968 (68/360/EWG) sowie gegen die Richtlinie zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, vom 25. Februar 1964 (64/221/EWG)?

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung sind nicht Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts, sondern ausschließlich das deutsche Ausländergesetz. Danach setzt die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung voraus, daß der Ausländer sich im Besitz eines gültigen Passes oder anerkannten Paßersatzes befindet. Diese Voraussetzung erfüllt der griechische Personalausweis nicht, der nach den bisher der Bundesregierung vorliegenden Informationen der griechischen Botschaft in Bonn nur als Identitätsnachweis für das Inland ausgegeben wird. Die Funktion eines (Ersatz-)Reisedokumentes, das zur Ausreise aus Griechenland und zu Auslandsaufenthalten berechtigt, hat der Personalausweis nach griechischem Recht nicht.

Nicht abschließend geklärt ist derzeit, ob der griechische Personalausweis ausreicht, um den nach europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießenden griechischen Staatsangehörigen die „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG" zu erteilen. Nach der bisherigen Auffassung der für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen deutschen Behörden genügt der griechische Personalausweis dafür ebenfalls nicht. Die EG-Kommission vertritt die gegenteilige Auffassung. Sofern in weiteren Gesprächen der Bundesregierung mit der EG-Kommission und der griechischen Regierung keine einvernehmliche Lösung erzielt wird, ist die Frage vom EuGH abschließend zu klären.

5. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, wonach bundesdeutsche Ausländerbehörden in der Bundesrepublik Deutschland lebenden griechischen Staatsangehörigen die Gewährung oder Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung mit der Begründung verweigerten, sie würden sich ansonsten ihrer Wehrpflicht in ihrem Mutterland entziehen?

Nein.

6. Hat die griechische Regierung in den vergangenen Jahren Druck auf bundesdeutsche Ausländerbehörden ausgeübt, damit sie in der Bundesrepublik Deutschland lebenden, ungedienten griechischen Staatsangehörigen die Aufenthaltsberechtigung nicht erteilen oder verlängern, um sie so zur Rückkehr nach Griechenland zu drängen?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333